

## **Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Sauenhaltende Betriebe, Behörden (insbesondere Landkreise und kreisfreie Städte), die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie das Landvolk und Beratungsträger wurden frühzeitig über die Umstellung auf Gruppenhaltung informiert und in die Erarbeitung von Leitlinien etc. zur Umsetzung einbezogen wie die folgende beispielhafte Auflistung verdeutlicht.

### **Maßnahmen des ML seit 2002**

- 11. April 2002: Herausgabe der Leitlinien für die Schweinehaltung - Gruppenhaltungsgebot in Verbindung mit einem Runderlass
  - 31. Mai 2002: Runderlass „Anforderungen an Neu- und Umbauten von Schweinehaltungen“ Gruppenhaltungsgebot
  - 11. August 2006: Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen: Gruppenhaltungsgebot
  - 23. Februar 2010: Ausführungshinweise Schweine zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“ Gruppenerlass von Sauen i.V.m. Runderlass
  - 21. Januar 2011: „Tierschutzaufgaben für Schweine haltende Betriebe“ (Homepage des LAVES)
  - 24. Mai 2011: Veranstaltung (ML und Landvolk) in Verden zum Thema Gruppenhaltung für Multiplikatoren (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Landesbauernverband Niedersachsen, Beratungsorganisationen, Veterinärämter)
  - 12. April 2012: Dienstbesprechung mit Genehmigungs- und Überwachungsbehörden zum Stand der Umsetzung und notwendiger Maßnahmen 30. Juli 2012: Erlass zur Umsetzung des Gruppenhaltungsgebots
- Fragebogenaktion mit Meldung bis zum 01.10.2012
- 10. Januar 2013: Erlass mit Abfrage zum Stand der Umsetzung (incl. Prioritätenliste) Bericht u.a. bis 10.02.2013 bzw. 10.03.2013
  - 25. Februar 2013: Erlass mit erneuter Fragebogenaktion an sauenhaltende Betriebe  
Meldung der Betriebe bis zum 10.03.2013  
Meldung der Behörden bis zum 15.03.2013
  - 25. Februar 2013: Erlass zur CC-Relevanz im Falle von Nichtumsetzung des Gruppenhaltungsgebots

Dieses vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

**Zu 1:** Mit Erlass vom 30. Juli 2012 wurden die Landkreise und kreisfreien Städte aufgefordert, einen Fragebogen zur Umsetzung des Gruppenhaltungsgebots den betroffenen Schweinehaltern in ihrem Zuständigkeitsbereich mit der Bitte zuzuleiten, den Fragebogen ausgefüllt zurückzusenden. Diese Fragebogenaktion sollte auch dazu dienen, zu Beginn des Jahres 2013 eine gezielte und risikobasierte Überwachung durchzuführen.

Mit Erlass vom 10. Januar 2013 wird bei den Landkreisen und kreisfreien Städten das Ergebnis dieser risikobasierten Kontrollen abgefragt.

Demzufolge wurden bis Ende Januar 2013 445 Betriebe (von ca. 2 700 Betrieben) kontrolliert, da-von hatten 53 % auf Gruppenhaltung umgestellt, 36 % die Sauenhaltung aufgegeben und 11 % noch nicht umgestellt. Aufgrund des risikobasierten Kontrollansatzes

können die Werte nicht auf die Gesamtzahlen hochgerechnet werden. Im weiteren Verlauf der Berichterstattung ist daher mit einer Verschiebung der Prozentsätze zu rechnen.

Mit Erlass vom 25. Februar 2013 wurden die Landkreise und kreisfreien Städte zu einer erneuten Fragebogenaktion aufgefordert, um ergänzend zu den laufenden Kontrollen weitere Hinweise zum Grad der Umsetzung zu erhalten.

(Hinweis: Termin für die Berichterstattung der Landkreise und kreisfreien Städte an ML ist der 15.03.2013)

Ein weiterer Erlass, in dem eine schnelle Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Gruppenhaltung sichergestellt werden soll, ist in Vorbereitung.

**Zu 2:** Verstöße gegen das Gruppenhaltungsgebot werden auf Basis des Tierschutzgesetzes z. B. durch Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren sanktioniert. Bei Zahlungsempfängern wird eine Kürzung nach Cross Compliance Vorschriften geprüft. Dabei beträgt der Regelkürzungssatz 5 % und bei Vorsatz 20 %. Als ordnungsbehördliche Abhilfemaßnahme hat sich die Festsetzung eines Zwangsgeldes bewährt. Nach Ablauf einer angemessenen Frist kann ein Zwangsgeld von bis zu 50 000 Euro festgelegt werden. Als letzte Konsequenz ist ein Haltungsverbot möglich.

**Zu 3:** Die Landesregierung wird auch künftig Betroffene frühzeitig in den Prozess einbeziehen und informieren, um sowohl eine rechtzeitige Planung und ausreichende Durchführung der Kontrollen als auch die Umsetzung der Vorgaben zu sichern.

Die Landesregierung beabsichtigt in diesem Zusammenhang u.a. eine personelle und rechtliche Stärkung des Landesamtes für Verbraucherschutz (LAVES).